

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Satzungsteil 12: Bestimmungen betreffend
Maßnahmen bei Plagiaten oder
anderem Vortäuschen von
wissenschaftlichen Leistungen
(§ 19 Abs. 2a UG)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom
15.12.2016)

Inhalt

§ 1. Wissenschaftliches Fehlverhalten	1
§ 2. Grundsätzliche Pflichten der Studierenden	2
§ 3. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung	2
§ 4. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten	2
§ 5. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	3

Satzungsteil 12: Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (§ 19 Abs. 2a UG)

§ 1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird. Das wissenschaftliche Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagieren sowie das Ghostwriting.

(2) Ein Plagiat liegt gemäß § 51 Abs. 2 Ziffer 31 UG 2002 eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

- a) Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit;
- b) Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen;
- c) geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur Ausnützung einer Gelegenheit oder „unsauberes Zitieren“;
- d) Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Lehrveranstaltung oder Arbeit.

(3) Das Plagiat muss einen inhaltlich substanziellen Teil betreffen und Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben. Darüber hinaus liegt ein Eigenplagiat vor, wenn ein eigenes, beurteiltes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird. Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.

(4) Bei der Beurteilung, ob es sich um ein Plagiat handelt, ist bei Fällen, welche weiter in die Vergangenheit zurückreichen, die zum damaligen Zeitpunkt in der betreffenden Scientific Community gepflegte Vorgangsweise (z.B. Zitationsregeln) als Grundlage heranzuziehen.

(5) Gemäß § 51 Abs. 2 Ziffer 32 UG 2002 liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

(6) Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden.

§ 2. Grundsätzliche Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Good Scientific Practice dar.

(2) Zur Vermeidung von Prüfungsantritten unter falscher Identität haben alle Studierenden ihre Identität bei jeder Prüfung zu Prüfungsbeginn oder während der Prüfung nachzuweisen.

(3) Bei jeder wissenschaftlichen Abschlussarbeit müssen die Studierenden schriftlich erklären, dass sie nach der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben.

§ 3. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung

(1) Wird bei Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so erfolgt bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Abgabe der schriftlichen Arbeit ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und der oder dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.

(2) Bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Abgabe, insbesondere durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware bzw. nach Abgabe und bei der Beurteilung, wird die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

(3) Bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

(4) Bei Nachweis des schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig vom studienrechtlich zuständigen Organ aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

§ 4. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten

(1) Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so erfolgt bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und den studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung. Die Betreuerin oder der Betreuer kann in

schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die oder der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen Betreuer wählen.

(2) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Abschlussarbeiten bei Einreichung, insbesondere durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware bzw. nach Einreichung und bei der Beurteilung, wird die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet. Die Betreuerin oder der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die oder der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen. Liegt ein schwerwiegendes Plagiat vor, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird. Der Ausschluss wird bescheidmässig vom Rektorat verhängt.

(3) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Abschlussarbeiten nach der Beurteilung, wird die Benotung der schriftlichen Arbeit für nichtig erklärt. Die Betreuerin oder der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die oder der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen. Liegt ein schwerwiegendes Plagiat vor, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten entdeckt wird. Der Ausschluss wird bescheidmässig vom Rektorat verhängt.

(4) Bei Nachweis des schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Abschlussarbeiten nach Abschluss des Studiums wird der akademische Grad aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

§ 5. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.

(2) Bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.

(3) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.

(4) Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

(5) Wird die Erbringung einer wissenschaftlichen Leistung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Vorlesungsprüfung) bzw. bei Teilleistungen im Rahmen von

prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vorgetäuscht, insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Prüfungsteilnahme unter fremder Identität, so erfolgt die Benotung mit „nicht beurteilt“. Diese Beurteilung wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die unerlaubten Hilfsmittel sind – wenn möglich – während der Prüfung sicherzustellen, es ist von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen, die oder der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren.

(6) Erfolgt die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität, insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der oder des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Es ist von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über den Antritt unter falscher Identität anzubringen, die oder der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren. Dieses hat jene oder jenen Studierenden, die oder der zur Prüfung angemeldet war, über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Die Beurteilung mit „nicht beurteilt“ erfolgt bei jener oder jenem Studierenden, die oder der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war.

(7) Studierende haben beim Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtigerklärung des Kalküls „nicht beurteilt“ und die bescheidmäßige Entscheidung durch das zuständige studienrechtliche Organ zu stellen.